Anlage 1 zu V1772/17

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt

Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

Teil I Allgemeiner Teil

Teil II Übergreifende Themen

Inhalt

Einleitung 3
Allgemeiner Teil (I) 4
Allgemeine Vorschriften des SGB VIII (Auszüge) 4
Grundsätzliche Arbeitsprinzipien 6
Leistungsfeldübergreifende Wirkungsziele 9
Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung 11
Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII 13
Datenbasis für die Jugendhilfeplanung 16
Kennzahlen für die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe 21
Übergreifende Themen 22

Einleitung

Der Planungsrahmen für die Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Dresden gemäß V1245/16 (Beschluss Stadtrat 15. Dezember 2016) beschreibt die Struktur und Fortschreibung der Planung im genannten Bereich. Jugendhilfeplanung geschieht leistungsfeldübergreifend und überwiegend stadträumlich.

Planung wird in diesem Verfahren nicht als abgeschlossener Vorgang, sondern als zyklischer Prozess verstanden. Der Jugendhilfeausschuss diskutiert und beschließt die jeweils aktuellen Planungsdokumente und -berichte, welche in ihrer Gesamtheit die Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt darstellen. Die jeweils gültigen Dokumente werden im Fachkräfteportal des Jugendinfoservice veröffentlicht[1].

Der Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Dresden besteht aus vier Teilen, welche durch die Planungsdokumente und -berichte inhaltlich gefüllt werden. Der **Allgemeine Teil (I)** hat eine langfristige Gültigkeit von etwa zehn Jahren. Er beschreibt die grundsätzlichen Eckpunkte für die Planung und Handlungsansätze der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden. Die **übergreifenden Themen (II)** sollen durch den Jugendhilfeausschuss anlassbezogen beschlossen werden. Sie setzen für einen mittelfristigen Zeitraum (drei bis fünf Jahre) fachinhaltliche Schwerpunkte für die weitere Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Anschließend erfolgt die **Beschreibung der Leistungsfelder und** der dazugehörigen **Leistungsarten (III)**, welche ebenfalls mit einer mittelfristigen Wirkung beschlossen werden sollen. Im **spezifischen Teil (IV)** werden die Ergebnisse der stadträumlichen und thematischen Planungskonferenzen aufgegriffen. Es ist eine kurzfristige Laufzeit von ca. 24 Monaten vorgesehen, um flexibel auf aktuelle Veränderungen reagieren zu können (Abbildung 1). Abweichend davon wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 8 SächsKitaG eine jährliche Planungsfortschreibung vorgenommen.

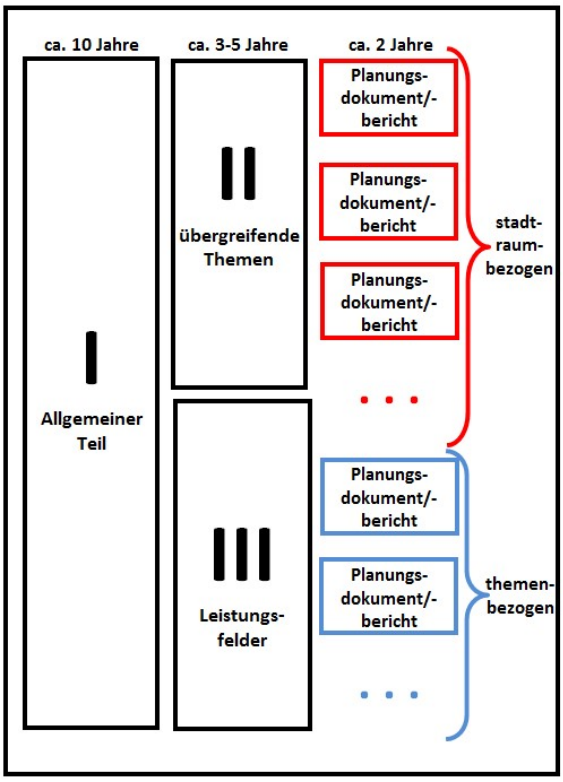

Abbildung 1: Planungsrahmen der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss kann zur Begleitung und Steuerung der Planungsprozesse eine paritätisch besetzte Steuerungsgruppe analog des Beschlusses V2402/13 vom 12. Juli 2013 zum Verfahren zur Umsetzung des Teilfachplanes für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) aus Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger und des öffentlichen Trägers für eine Frist von jeweils bis zu 24 Monaten beschließen. Die Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger werden durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Eine Harmonisierung der Jugendhilfeplanung mit anderen städte- und sozialplanerischen Prozessen der Landeshauptstadt wird angestrebt.

[1] Ebenfalls dort veröffentlicht ist ein Glossar, in welchem die Bedeutungen der Fachtermini im Kontext der Kinder- und Jugendhilfeplanung Dresdens beschrieben werden. Dieses Glossar wird neben dem Planungsprozess in Zusammenarbeit zwischen dem Sachgebiet Jugendhilfeplanung und anderen Fachkräften der freien Träger und des öffentlichen Trägers nach Bedarf weiterentwickelt.

Allgemeiner Teil (I)

In diesem Teil werden wichtige grundlegende **allgemeine Vorschriften des SGB VIII** zitiert, um allgemeine Arbeitsprinzipien erweitert und als Leitlinie für die Jugendhilfeplanung beschrieben. Auf diese bezogen werden die **leistungsfeldübergreifenden Wirkungsziele** vorgestellt und die Form der direkten **Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten** an der Jugendhilfeplanung dargestellt. Es folgt die **Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**. Abschließend wird die erforderliche **Datenbasis** für die Jugendhilfeplanung sowie deren Veröffentlichung beschrieben. Dieser allgemeine Teil der Struktur sichert langfristige Kontinuität und Verbindlichkeit im Prozess der Kinder- und Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Dresden.

Allgemeine Vorschriften des SGB VIII (Auszüge)

Alle entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für die Jugendhilfeplanung bindend. In den ersten Paragrafen des SGB VIII wird auf grundsätzliche Rechte der jungen Menschen und Familien, Zielstellungen und die Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe und deren Aufgaben eingegangen. Sie sind Grundlage für alle Leistungen und Angebote der Jugendhilfe. Einige Ausschnitte der „Allgemeinen Vorschriften“ der §§ 1 bis 10 SGB VIII sollen hier noch einmal besonders hervorgehoben werden.

§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
   1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
   2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
   3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
   4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
   5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder- und Familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 SGB VIII: Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

§ 4 SGB VIII: Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde […]
(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“
(4) „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
    1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
    2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
    3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 9 SGB VIII: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,

4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

Grundsätzliche Arbeitsprinzipien

Folgende **grundsätzliche Arbeitsprinzipien gelten für alle Leistungsfelder der Jugendhilfe in Dresden**[2]:

- **Empowerment und Resilienzstärkung**
  Die Stärkung der Resilienz fokussiert auf die Stärkung der Potenziale und Ressourcen von Kindern, Jugendlichen und Familien und basiert auf den Grundlagen der Bindungsforschung und der systemischen Familientheorie. Sie erweitert präventive Strategien. Die professionelle und kontinuierliche Beziehungsarbeit ist ein wesentliches Element, um geschützte Räume des Vertrauens für die Adressatinnen/Adressaten zu schaffen.

- **Ganzheitlichkeit**
  Adressatinnen und Adressaten werden systemisch und lebensweltbezogen im Zusammenhang mit ihren biografischen Mustern, sozialen Bezügen, Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Ressourcen, Verhaltensäußerungen und Einstellungen wahrgenommen.

- **Genderkompetenz und geschlechtsreflektierende Arbeit**
  Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen über Genderwissen und Wissen zu gesellschaftlichen Normvorstellungen, möglichen Geschlechtsidentitäten und daraus erwachsenden Ungerechtigkeiten. Die Reflexion und Dekonstruktion dieser Normvorstellungen zugunsten einer diskriminierungsfreien Entwicklung und Entfaltung von Kindern und Jugendlichen gemäß ihren individuellen Bedürfnissen und Vorlieben sind besonders bedeutsam. Geschlechtsreflektierende Arbeit braucht die qualifizierte und sensible Haltung von Fachkräften. Sie wird sowohl als Querschnittsaufgabe im pädagogischen Alltag als auch in geschlechterdifferenzierten oder koedukativen Settings umgesetzt. Ausgehend von der gleichberechtigten Teilhabe und Teilnahme von Mädchen und jungen Frauen, Jungen und jungen Männern sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird prinzipiell in den Angeboten, Einrichtungen und Diensten eine bedarfsgerechte geschlechterparitätische personelle Besetzung angestrebt.

- **Inklusive Sozialarbeit**
  Jeder Mensch hat ein Recht auf Teilhabe an und in der Gesellschaft, unabhängig von Geschlecht, Religion, Herkunft, Bildung oder Teilhabeerschwernis. Dies bedeutet, dass bestehende Strukturen und Systeme, die Menschen gegen ihren Willen absondern oder ausgrenzen, umgestaltet werden müssen. In Bezug auf die möglichst weitgehende Teilhabe aller jungen Menschen gilt es, Exklusion und Sondersysteme in der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen bzw. zu vermeiden. Zur Gewährleistung einer hilfebedarfsgerechten Unterstützung werden professionelle Fachkräfte entsprechend der individuellen Zielstellung eingesetzt.

[2] Hier wurden u. a. Impulse der „Dresdner Qualitätsleitlinien im Bereich der Hilfen zur Erziehung“ (vgl. Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung Dresden 2018) aufgenommen. Weitere, darüberhinausgehende Spezifika finden sich ggf. in den jeweiligen Leistungsfeldbeschreibungen.

- **Interkulturelle und demokratische Kompetenz der Fachkräfte**
  Pädagogische und andere Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen über Kompetenzen in der pädagogischen Arbeit unter Bedingungen migrationsgesellschaftlicher Pluralität. Sie eignen sich Grundkenntnisse zu migrationsspezifischen Hintergründen und Lebenslagen an und sind in der Lage, Unterschiede und Widersprüchlichkeiten auszuhalten. Sie überprüfen sich selbst kritisch auf undifferenzierte Sichtweisen und bekennen sich im Interesse eines guten Zusammenlebens und gleichberechtigter Teilhabe aller klar zu einer diskriminierungskritischen, antirassistischen und demokratischen Grundhaltung. Der Einsatz mehrsprachiger Fachkräfte, insbesondere mit Migrationserfahrung, stellt eine wertvolle Ressource dar und ist zu fördern.

- **Kindeswohlorientierung und Kinderschutz**
  Der Fokus aller sozialpädagogischen Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist auf das Wohl der Kinder zu richten. Kinderschutz ist ein grundlegendes Thema der Kinder- und Jugendhilfe. Die §§ 4 und 79a in Verbindung mit § 8a SGB VIII regeln die Sicherstellung des Schutzauftrages für die Bereiche der Jugendhilfe. Die Bestimmungen im § 8a SGB VIII konkretisieren diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlichen die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreiben Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte. Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) und dem darin verankerten Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz erhielt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die rechtliche Grundlage zur Weiterentwicklung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

- **Kooperation und Vernetzung**
  Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verfügen über zeitliche, personelle, inhaltliche und sozialräumliche Ressourcen zur Pflege und Entwicklung von Kooperationen und Vernetzung. Diese werden effektiv und effizient eingesetzt.

- **Lebenswelt- und Alltagsorientierung**
  Eine differenzierte Kenntnis der Lebenswelt, also des Alltags, der Ressourcen, Lebensrhythmen und Ausdrucksformen der jungen Menschen ist von großer Bedeutung. Inhalte, Ausgestaltung und ggf. Öffnungszeiten der Angebote sind nach den Wünschen, Interessen und Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten auszurichten.

- **Parteilichkeit und Akzeptanz als pädagogische Grundhaltung**
  Die Kinder- und Jugendhilfe bringt den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien Vertrauen, Wertschätzung und persönliche Akzeptanz entgegen. Sie setzt sich parteilich für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Adressatinnen und Adressaten ein, ist Sprachrohr und Übersetzer sowie Begleiter in kritischen Lebenslagen. Dabei schließt eine akzeptierende Haltung keineswegs Kritik und Konsequenz sowie die Orientierung an Regeln und Strukturen aus.

- **Partnerschaftliche Zusammenarbeit**
  Gemäß § 4 SGB VIII sollen öffentlicher und freie Träger der Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Voraussetzung dafür ist ein offenes und vertrauensvolles Kooperationsklima, das von gegenseitigem Respekt geprägt ist. Für den öffentlichen Träger besteht zudem grundsätzlich die Pflicht „die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“ (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).

- **Partizipation von Kindern und Jugendlichen**
  Bei allen Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geht es um die unmittelbare oder mittelbare Wahrnehmung der Interessen junger Menschen. Alle Leistungen müssen so gestaltet sein, dass eine kontinuierliche und aktive Beteiligung der jungen Menschen gesichert wird. Dafür sind die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen und geeignete Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. Diese Verfahren sollen stetig bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Das beinhaltet auch ein strukturiertes Beschwerdemanagement.

- **Prävention hat Vorrang vor intervenierenden Maßnahmen**
  Die Schaffung positiver Entwicklungsbedingungen für das Aufwachsen junger Menschen und Ihrer Familien – die strukturelle Prävention und Fallvermeidung – ist als kommunale Gemeinschaftsaufgabe zu verstehen. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben für das Aufwachsen der jungen Generation ressortübergreifend wahr. Die Stärkung der familieneigenen Ressourcen hat Vorrang vor der öffentlichen Jugendhilfe.

- **Schnittstellen in andere Leistungsfelder und Systeme**
  Wesentliche Strukturmaximen der Kinder- und Jugendhilfe sind Ganzheitlichkeit, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung. Mit konsequenter Gestaltung von Hilfen an den jeweiligen Schnittstellen in angrenzende andere Systeme[3] und Leistungsfelder werden diese Strukturmaximen in Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt.

- **Sozialraumorientierung**
  Die Sozialraumorientierung ist zentrales Gestaltungselement der Kinder- und Jugendhilfe. „Der Begriff Sozialraum bezeichnet nicht nur die materielle, physisch erfahrbare Ebene eines Raumes, sondern auch die sozialen Zusammenhänge, die einen Raum konstituieren. In der fachlichen Diskussion um den Begriff des Sozialraums überwiegt das relationale Verständnis des Raumes: Das Raumverständnis eines *materiellen Raums* ist demnach verbunden mit handelnden Akteur(innen), dem menschlichen Handlungsraum (vgl. z. B. Löw 2001; Kessl / Reutlinger 2007)“ (Gloger et al. 2017: 22)[4]. Der Sozialraum ist vom Stadtraum (als geografischer Planungsraum) zu unterscheiden.

- **Suchtprävention**
  Die Vision der Dresdner Suchtprävention ist nicht ein Kampf gegen Süchtige und deren Verhalten. Sie ist ein Plädoyer für das Schaffen gesunder Verhältnisse, die es überflüssig machen, süchtig zu werden. Besonders wichtig sind alle Anstrengungen, durch die Kinder, Jugendliche und deren Familien gestärkt werden und sich mit den Themen Suchtmittelgebrauch, -missbrauch und -abhängigkeit aktiv auseinandersetzen. Die konkreten Maßnahmen sind dem Strategiepapier Suchtprävention in Dresden zu entnehmen (vgl. Landeshauptstadt Dresden 2015).

- **Transparenz**
  Die Beziehung zu den Adressatinnen/Adressaten wird durchschaubar und nachvollziehbar gestaltet. Offenheit und Ehrlichkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien sind dabei Voraussetzung. Das erfordert in der sozialen Arbeit von den Fachkräften den reflektierten Umgang mit eigenen Lebenserfahrungen, Standpunkten, Nähe und Distanz und der eigenen Belastbarkeit. Je transparenter die Rolle als Sozialarbeiter/-in gestaltet ist und je authentischer die Person für die Adressatinnen/Adressaten erfahrbar wird, desto leichter fallen allen Beteiligten der Aufbau und das Vertiefen von Kontakten als Basis für eine nachhaltige Beziehung.

---

[3] zum Beispiel: Sozialhilfesysteme, Schule, Ausbildung, Gesundheitshilfe
[4] weiterführende Definition: vgl. Glossar der Jugendhilfeplanung

Leistungsfeldübergreifende Wirkungsziele

Die Jugendhilfeplanung ist in Bezug zum § 79a SGB VIII auf Qualitätsbewertung und -entwicklung auszurichten. Der Prozess der Qualitätsentwicklung orientiert sich in Dresden an Wirkungen, welche mittels formulierter Ziele operationalisiert werden. Mit Hilfe leistungsfeldübergreifender Wirkungsziele wird der Planungsverantwortung im Sinne des § 80 SGB VIII nachgekommen, alle Aufgabenfelder einzubeziehen. „Die Zielentwicklung fokussiert einen in die Zukunft gerichteten gewünschten Zustand oder erweiterte Handlungskompetenzen in der Lebenssituation der Adressatinnen […]. Wirkungsziele bezeichnen Vorstellungen über wünschenswerte Zustände für erweiterte Handlungskompetenzen von Adressaten. Wirkungsziele geben die Richtung des Unterfangens an und haben diesbezüglich eine Orientierungsfunktion“ (Spiegel 2013: 257). Der Dresdner Wirkungszielkatalog wurde im Jahr 2006 nach langer fachlicher Diskussion in Kraft gesetzt und gilt seit diesem Zeitpunkt leistungsfeldübergreifend für die Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt. Nach nunmehr gut zehn Jahren sind die Wirkungsziele überarbeitet, ergänzt und in vielen Punkten zusammengefasst worden. Die hier vorgestellten leistungsfeldübergreifenden Wirkungsziele leiten sich direkt aus dem § 1 SGB VIII ab. Sie zeigen die inhaltlich-strategische Ausrichtung an. Der hohe Abstraktionsgrad erfordert jedoch eine Spezifizierung und Konkretisierung für die einzelnen Leistungsarten. Diese sind im Teil III (Leistungsfelder und Leistungsarten) in der Beschreibung der Strukturqualität aufgeführt und werden in den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und den Fachgremien leistungsartenspezifisch besprochen.

Die leistungsfeldübergreifenden Wirkungsziele der Kinder- und Jugendhilfe für die Landeshauptstadt Dresden sind:

- Adressatinnen und Adressaten gestalten ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt als individuell entwickelte Persönlichkeiten
- Adressatinnen und Adressaten sind gemeinschaftsfähig und in der Lage gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen
- Adressatinnen und Adressaten sorgen für das Wohl ihrer Kinder, indem sie ihre Pflege-, Versorgungs- und Erziehungsaufgaben verantwortungsvoll ausüben

Den Wirkungszielen, deren Abgrenzung voneinander nicht immer eindeutig ist, werden im Folgenden exemplarische Inhalte zugeordnet, die die Ausrichtung nachvollziehbar machen sollen, um eine zielgerichtete Konkretisierung und Operationalisierung zu befördern.

Adressatinnen und Adressaten gestalten ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt als individuell entwickelte Persönlichkeiten

Exemplarische Inhalte des Wirkungsziels:

- Lebensentwurf aufgrund eigener Ziele und Wertvorstellungen entwickeln, Zukunftsperspektive
- Bildung, Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln (z. B. Kunst, Technik, Medien, Naturwissenschaften, Gesundheit, Ökologie, Politik, Handwerk, Sport)
- Identitätsentwicklung (Selbstkonzept, Selbstwert, realitätsnahe Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Entwicklungsstand altersgemäß und ihren psychischen und physischen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend, Geschlechteridentität entwickeln, akzeptieren, reflektieren)
- Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstwertgefühl, Selbsthilfepotenzial
- Kritikfähigkeit (Kritik üben und annehmen, Meinungs- und Interessenkonflikte akzeptieren)
- Entwicklung von Kompetenzen im Umgang mit eigener Biografie
- Verantwortung für sich selbst und das eigene Handeln übernehmen
- Alltagskompetenz, mit sich verändernden Situationen zurechtkommen
- Risikokompetenz (z. B. Suchtmittel, Sekten, geschlossene Organisationen, Gewalt usw.)
- Resilienz, Widerstandskraft gegen Krisen, eigene Ressourcen zur Krisenbewältigung
- Kennen und Nutzen eigener Kompetenzen, ohne sich und anderen zu schaden

- gesundheitsfördernder Umgang mit sich selbst, achten auf psychisches und physisches Wohlbefinden, Balance von Anspannung und Entspannung
- Selbstwahrnehmung, Konsequenzen des eigenen Denkens und Handelns realistisch einschätzen
- Erschließung von Ressourcen für berufliche und soziale Entwicklung
- …

Adressatinnen und Adressaten sind gemeinschaftsfähig und in der Lage, gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen

Exemplarische Inhalte des Wirkungsziels:
- Konfliktfähigkeit, Anwendung konstruktiver Lösungsmöglichkeiten, Kompromissbereitschaft
- Alltagskompetenz, sicheres Agieren in der Gesellschaft
- Kommunikationskompetenz (dialogisch ausgerichtet), eigene Gedanken und Erfahrungen mit unterschiedlichen Ausdrucksmitteln verständlich machen
- Aufbau entwicklungsfördernder und sozialer Beziehungen (Zugehörigkeit, Beziehungsfähigkeit, soziale Anerkennung erhalten und geben)
- soziale Kompetenz (methodische Kompetenz, realitätsnahe Selbst- und Fremdeinschätzung)
- demokratisch handeln: respektieren, reflektieren und differenzieren anderer Meinungen/Haltungen, kennen und achten gesellschaftlicher Grenzen, Toleranz, Zivilcourage
- Gleichberechtigung (Geschlechter, Ethnien, Religionen usw.)
- Neugier und Offenheit
- Achtung der Persönlichkeit anderer
- Partizipation
- gelebte Inklusion
- Verantwortungsübernahme für eine Sache, ein Projekt usw.
- …

Adressatinnen und Adressaten sorgen für das Wohl ihrer Kinder, indem sie ihre Pflege- und Erziehungsaufgaben verantwortungsvoll ausüben

Exemplarische Inhalte des Wirkungsziels:
- Erziehungskompetenz
- Erziehungswissen und Erfahrung
- entwicklungsgerechte Förderung der Kinder
- altersgerechte Erziehung
- gewaltfreie Erziehung
- Berücksichtigung kindlicher Bedürfnisse, Eigenarten und Interessen
- Recht auf soziale Kontakte/Umgang/soziale Nähe
- Recht auf Erziehung und Pflicht
- Toleranz, Akzeptanz (des Andersseins)
- Achtung sozialer, kultureller, religiöser Bedürfnisse
- Regeln, Normen, Konfliktlösungskompetenz
- Ressourcen (familiäre, generationsübergreifend, soziales Umfeld)
- Versorgung, materielle Sicherheit, Geborgenheit, Schutz
- Orientierung am/auf Kind (Bindung, Hinwendung zum Kind, soziale Beziehungen, Wertschätzung)
- …

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist auch, sich neben der wirkungsorientierten Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten um förderliche Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen zu bemühen, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung[5]

Junge Menschen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt auch und insbesondere für die Jugendhilfeplanung. Um den Beteiligungsprozess junger Menschen an der Jugendhilfeplanung in Dresden zu initiieren und zu unterstützen, wurde ab 2014 durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Trägern der freien Jugendhilfe und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ein Ideen- und Konzeptpapier (Borchert et al. 2015) erarbeitet und ein Fachtag zum Thema Beteiligung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse sind ebenso Grundlage der Struktur zur kontinuierlichen Beteiligung junger Menschen an der Jugendhilfeplanung in Dresden wie die Empfehlungen des Planungsberichtes zur Jugendhilfeplanung des apfe-Institutes der Evangelischen Hochschule Dresden (vgl. Hußmann 2012: 137ff).

„Partizipation bezeichnet im weitesten Sinne Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Adressatinnen und Adressaten, sozialpädagogischen Fachkräften sowie Organisationen (Wohlfahrtsverbänden) an den Beratungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen in der sozialen Arbeit“ (Oeschler/Rosen-bauer 2015: 233f.). Liebig (2016, 14ff) entwickelte eine Matrix der Beteiligung, die hier leicht modifiziert angewandt werden soll. Dabei erarbeitete er „ein Kategoriesystem […], das die Formen der Beteiligung in Planungsprozessen nach inhaltlichen Gesichtspunkten einerseits voneinander abgrenzt und andererseits definiert […]. Grundsätzlich lassen sich zwei Grundtypen unterscheiden, mit denen eine Berücksichtigung von Lebenslagen, Interessen oder Bedürfnissen der jungen Menschen erfolgen kann: eine unmittelbare Beteiligung von Kindern/Jugendlichen und eine vermittelte Berücksichtigung von Lebenslagen bzw. Interessen junger Menschen“ (Liebig 2016: 15).

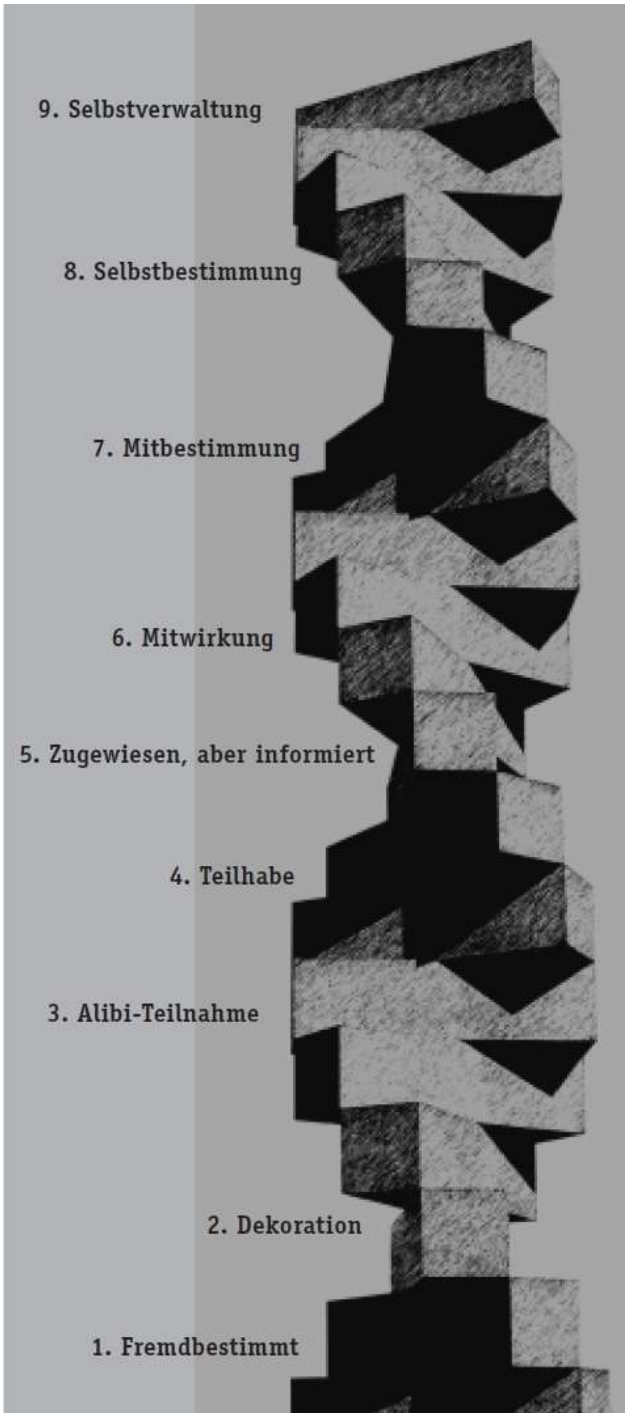

Abbildung 2: Stufen der Beteiligung nach Hart/Gernert aus: Pohl (2009)

[5] siehe auch Beschluss V2897/19 „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden - Ergänzung zum Allgemeinen Teil (Teil I), hier: Konzept zur Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung“

Beteiligung von Kindern/Jugendlichen bzw. Berücksichtigung von Lebenslagen bzw. Interessen junger Menschen

(neben der Individual- und Einrichtungsebene)

	Dauer / Art	Dauerhaft, regelmäßig	Projekthaft
Unmittelbar	**Direkte, offene Formen**	z. B. Kindersprechstunden	z. B. Spielplatzplanungsparty
	Repräsentative Formen	z. B. Kinderparlament, Jugendbeirat	z. B. „Runder Tisch“, „Jugendlandtag“
Vermittelt	**Interessen**	▪ Eltern/Familien (z. B. Familien, Elterninitiativen) ▪ Personen mit „anwaltschaftlichen“ Aufgaben (z. B. Kinderbeauftragte, Streetworker) ▪ Institutionen der direkten Arbeit mit Kindern/Jugendlichen (z. B. Jugendverbände, Häuser der Offenen Tür, Schulen) ▪ Netzwerke von Institutionen (z. B. Stadtjugendring, Liga der Wohlfahrtsverbände)	
	Daten	▪ empirische Daten mit lokalem Bezug (z. B. Befragung in Schulen, Befragung auf Spielplätzen) ▪ empirische Daten mit über-lokalem Bezug (z. B. Repräsentative Kinder- und Jugendstudien)	

Abbildung 3: Formen der Berücksichtigung von Interessen und Lebenslagen junger Menschen (nach Liebig 2006: 16f)

Zielgruppen der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung sind Nutzer/-innen und Nichtnutzer/-innen von Kinder- und Jugendhilfeleistungen innerhalb des Altersspektrums der Adressatinnen und Adressaten des SGB VIII.

Unmittelbare Beteiligung junger Menschen an der Jugendhilfeplanung geschieht am effektivsten stadt- oder sozialräumlich. Die Umsetzung verschiedener Methoden geschieht in Federführung der jeweiligen Stadtteilrunden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Nutzerinnen und Nutzern der Angebote sind in der alltäglichen Arbeit Beteiligungsmöglichkeiten durch die Fachkräfte anzubieten. Alle Ergebnisse der direkten Beteiligung junger Menschen sollen in die turnusmäßigen stadträumlichen Planungskonferenzen einfließen. Diese sind wiederum Methoden vermittelter Partizipation an der Jugendhilfeplanung, da die Träger und Mitarbeiter/-innen der Angebote dort vertreten sind. Bereits bestehende Beteiligungsstrukturen junger Menschen, z. B. über die Strukturen der Jugendverbandsarbeit, werden in angemessener Form mit einbezogen.

Stadtweit soll im Fünf-Jahresrhythmus eine standardisierte repräsentative Jugendbefragung unter Federführung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie durchgeführt werden. So ist perspektivisch eine Längsschnittbetrachtung zu den Bedürfnissen junger Menschen in der Landeshauptstadt möglich. Auch wenn „das Instrument der Befragung […] prinzipiell nur eine gefilterte, eingeschränkte bzw. vermittelte Abbildung der Interessen junger Menschen erlaubt“ (Liebig 2016: 17), wird so zumindest eine regelmäßige Mitwirkung insbesondere der Nichtnutzer/-innen von Kinder- und Jugendhilfeleistungen an den Prozessen der Jugendhilfeplanung ermöglicht. Es sollen jedoch perspektivisch weitere Methoden zur direkten Beteiligung junger Menschen an der Kinder- und Jugendhilfeplanung entwickelt und erprobt werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung von Leistungen und Qualitätsentwicklungsinstrumenten im Leistungsfeld „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige“ sollen Nutzerinnen und Nutzer künftig direkter an den Prozessen der Jugendhilfeplanung beteiligt werden. Dafür sind mindestens zwei Instrumente vorgesehen:

1. Einführung von Katamnesefragebögen zur Wirkungsevaluation als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens, insbesondere bei der planmäßigen Beendigung von Hilfen zur Erziehung. Damit ist zusätzlich retrospektiv die direkte Partizipation an der Jugendhilfeplanung gegeben. Es wird im laufenden Planungszeitraum ein standardisierter Katamnesefragebogen gemeinsam mit der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII entwickelt.

2. Direkte Beteiligung der aktuellen Nutzerinnen und Nutzer an der konkreten Leistungsgestaltung, insbesondere bei den stationären Hilfen zur Erziehung. Hier können unterschiedliche Methoden der Beteiligung einrichtungsbezogen zur Anwendung kommen, welche nach ihrer Gesamtschau für die Jugendhilfeplanung relevant sind. Im Zentrum der Aufmerksamkeit sollen jene Einschätzungen der jungen Menschen stehen, gegebenenfalls gemeinsam mit ihren Eltern, die Hinweise für Veränderungserfordernisse zu den Leistungsarten oder angebotsbezogene Anpassungen liefern. Ein Verfahren, wie die Ergebnisse zusammengefasst in die Planungsprozesse einfließen ist im Planungszeitraum zu entwickeln.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII[6]

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereich von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“ (§ 78 SGB VIII).

Arbeitsweise, Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaften[7]

Der öffentliche Träger ist verpflichtet, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII anzustreben. Die Zuständigkeit liegt beim Jugendhilfeausschuss.

Ziele sind zum einen der Ausgleich des Kommunikationsdefizits, das durch eine vielfältige Trägerlandschaft entsteht. Andererseits sollen die Arbeitsgemeinschaften die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses fachlich begleiten und im Vorfeld der politischen Entscheidungen auf breiter Ebene diskutieren. Durch den Diskurs sollen singuläre Trägerinteressen relativiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften übernehmen zusätzlich eine Anwaltsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe und klären die Öffentlichkeit über deren Arbeit und Funktionsweise auf.

Sie sind ein Zusammenschluss gleichberechtigter Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und der freien Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung obliegt nach § 80 SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Arbeitsgemeinschaften dienen als fachliche Basis der Jugendhilfeplanung und sollen die Qualität der Arbeit sichern.

Die Präsenz und Mitwirkung des öffentlichen Trägers ist in den Arbeitsgemeinschaften zwingend erforderlich, freie Träger sollen beteiligt sein. Diese entscheiden eigenständig, wen sie zur Mitarbeit delegieren.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können auf Dauer angelegt sein. Temporäre Arbeitsgemeinschaften mit Themen- und/oder Projektbezug sind ebenfalls möglich. Hier bietet das Gesetz einen breiten Spielraum. Das betrifft auch die Ausrichtung und Anzahl der Arbeitsgemeinschaften. So ist es möglich, in nur einer einzigen Arbeitsgemeinschaft oder in mehreren Arbeitsgemeinschaften zu arbeiten, die sich mit spezifischen Aufgaben (zielgruppenorientiert, sozialraumorientiert und/oder themenorientiert) befassen.

Für auf Dauer angelegte Arbeitsgemeinschaften wird eine Geschäftsordnung empfohlen.

[6] geändert mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses A0501/18 am 10. Januar 2019
[7] Für die folgenden Ausführungen: vgl. Wiesner 2015: 1347ff

„Ohne Struktur und Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaften endgültig festzulegen und zu institutionalisieren, hat der Gesetzgeber damit Formen der Zusammenarbeit aufgegriffen, die auf örtlicher und regionaler Ebene als ständige Einrichtung oder zur Abstimmung akuter Fragestellungen praktiziert werden.“ (Wiesner 2015: 1347).

Struktur

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII der Landeshauptstadt Dresden sind:

- AG Kinder- und Jugendarbeit (nach §§ 11 und 12 SGB VIII)
- AG Jugendsozialarbeit (nach §§ 13, 13a SGB VIII)
- AG Familienförderung (nach § 16ff SGB VIII)
- AG Kindertagesbetreuung (nach §§ 22ff SGB VIII)
- AG Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27ff SGB VIII)
- AG Ambulante Maßnahmen im Jugendstrafverfahren (nach §§ 52ff SGB VIII)
- AG Stadtteilrunden
- AG Querschnittsaufgaben der Jugendhilfe

Zukünftige Änderungen dieser Struktur werden durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Mit der Strukturierung werden drei zentrale Ziele verfolgt:

1. **Fachbezogene Kommunikation** erhalten und ermöglichen, dabei Bestehendes sinnvoll zusammen- und weiterführen
2. **Stärkung der Fachebene** in jugendhilfeplanerischen und jugendpolitischen Belangen
3. **Transparenz** in der Kommunikation und **Information** aller Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe über Ergebnisse der Fachdiskussion

Die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften und Facharbeitsgruppen ist im Rahmen der Finanzierung und Förderung freier Träger der Jugendhilfe durch den öffentlichen Träger berücksichtigt.

Drei Dimensionen sind zu betrachten (vgl. Abbildung 1):

a. Bei der **thematischen** Dimension geht es um zentrale Inhalte und Querschnittsaufgaben, die mehrere oder sogar alle Leistungsarten betreffen und leistungsfeldübergreifend diskutiert werden müssen. Diese werden überwiegend in der AG „Querschnittsaufgaben der Jugendhilfe“ und den zugehörigen Facharbeitsgruppen bearbeitet.
b. Bei der **stadträumlichen** Dimension werden durch die Stadtteilrunden die Besonderheiten der jeweiligen Lebensorte junger Menschen und deren Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen. Die Stadtteilrunden sind leistungsfeldübergreifend zusammengesetzt.
c. Die Spezifik der **Leistungsarten** steht im Mittelpunkt der dritten Dimension. Die Logik richtet sich hier nach den Leistungsparagrafen des SGB VIII.

Regelmäßige Fachgespräche zwischen den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgemeinschaften und der Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sind vorgesehen.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können Facharbeitsgruppen in ihrem Leistungsbereich gründen oder beenden, Fachgespräche initiieren und sind Ansprechpartner gegenüber Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss, den sie in fachlichen Belangen mit Stellungnahmen oder Empfehlungen unterstützen. Sie sind dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form (zwei bis drei Seiten) rechenschaftspflichtig, aber auch die direkte Vorstellung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII kann vom Jugendhilfeausschuss gefordert werden.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII treffen sich in der Regel zwei bis sechs Mal jährlich. In ihnen sind Vertreter/-innen der freien Jugendhilfe aus den jeweiligen Facharbeitsgruppen sowie die Leitungsebene (Abteilungsleitung oder beauftragte Sachgebietsleitung) des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und das Sachgebiet Jugendhilfeplanung vertreten. Zusätzlich können durch die Liga der Wohlfahrtsverbände bis zu zwei weitere Mitglieder benannt werden.

Für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wird eine Rahmengeschäftsordnung erstellt, die der Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis erhält, welche die Grundlage für die jeweiligen Geschäftsordnungen bildet.

Die Facharbeitsgruppen werden einerseits durch die Arbeitsgemeinschaften beauftragt, können sich andererseits selbstbestimmt mit Themen und Anliegen befassen (allgemeines Befassungsrecht).

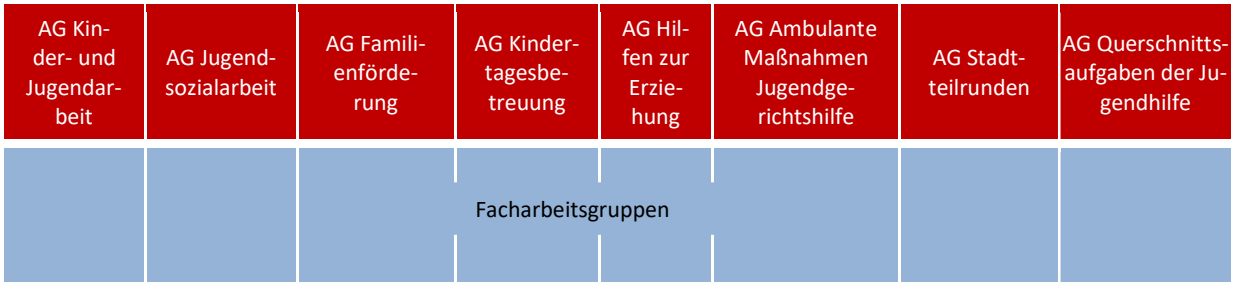

Abbildung 4: Strukturmodell der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und Arbeitsgremien

Kommunikationsprozess

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und Facharbeitsgruppen werden mit aktuellen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Fachkräfteportal des Jugendinfoservice abgebildet. Die Ergebnisse der spezifischen Fachdiskussion aus den Facharbeitsgruppen erreichen die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Sie werden dort weiter bearbeitet, mit anderen Ergebnissen zusammengeführt und dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die fachlichen Impulse auch in die anderen Arbeitsgemeinschaften gegeben. So wird die planerische und jugendpolitische Wirksamkeit gesichert.

Das geschieht auf vier möglichen Wegen:

1. Standardisierte Ergebnisprotokolle sind für alle einsehbar. Diesbezüglich gibt es eine Hol- und Bringpflicht. Die Protokolle werden zeitnah (möglichst binnen Wochenfrist) im Fachkräfteportal des Jugendinfoservice eingestellt. Die Voraussetzungen dafür sind durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu schaffen. Mit jedem Newsletter des Jugendinfoservice soll über neu eingestellte Protokolle informiert werden.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sind gleichzeitig „Themenbotschafter/-innen“, für zwei bis drei zugehörige Facharbeitsgruppen und stellen sicher, dass die relevanten Ergebnisse mindestens zur Kenntnis genommen, wenn nötig weiter verdichtet und bearbeitet werden.
3. Die Sachbearbeiter/-innen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sind Schnittstellen, untereinander vernetzt und informieren sich gegenseitig. Sie sollen relevante Themen sowohl horizontal als auch vertikal transportieren.
4. Alle Ergebnisprotokolle werden im Sachgebiet Jugendhilfeplanung gelesen, sodass planerisch ein Überblick über den aktuellen Stand der Fachdiskussion erwartet werden kann.

Nach einer gewissen Übergangsphase wird eine quantitative Reduzierung des zeitlichen Aufwandes bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität der Informationen und Vernetzung eintreten. Der Einfluss der Fachebene auf planerische und politische Aktivitäten wird gestärkt.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII arbeiten sowohl mit der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie als auch dem Jugendhilfeausschuss eng zusammen. Es ist vorgesehen, dass die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mindestens einmal jährlich dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit Bericht erstatten.

Mit Beginn der Umsetzung der Strukturierung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wird es eine Übergangs- und Vorbereitungsphase geben, in der u. a. die Vertreter/-innen der Gremien gewählt oder bestimmt werden und die Rahmengeschäftsordnung auszuarbeiten ist. Zur Umsetzung der Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ist dem Jugendhilfeausschuss durch die Verwaltung des Jugendamtes im zweiten Halbjahr 2020 zu berichten und ggf. Vorschläge zur Anpassung vorzunehmen.

Datenbasis für die Jugendhilfeplanung

Für die Kinder- und Jugendhilfeplanung ist eine solide Datenbasis eine der Grundvoraussetzungen. Im Zusammenwirken mit der Kommunalen Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden werden Daten erfasst und systematisiert, sodass sie für planerische Prozesse und Konzeptionsentwicklungen anwendbar sind. Die Daten, die über die Kommunale Statistikstelle, das Bildungsbüro, das Gesundheitsamt, das Sozialamt, das Schulverwaltungsamt bzw. die Sächsische Bildungsagentur generiert werden können, werden regelmäßig durch das Sachgebiet Jugendhilfeplanung im I. Quartal an geeigneter Stelle allen Trägern und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die §§ 98 ff. des SGB VIII beschreiben die Gegenstände und Erhebungsmerkmale der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die gesetzlich vorgeschrieben jährlich durchgeführt wird. Diese Daten sind auf Bundes- und Länderebene vergleichbar und werden von den jeweiligen Statistischen Ämtern aufbereitet und ausgewertet. An dieser Stelle soll deshalb auf diese Daten nicht im Einzelnen eingegangen werden. Sie dienen als gesetzlich geforderte Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und werden mit weiteren Datenbeständen, insbesondere aus der Einwohnerstatistik und Daten aus anderen kommunalen Bereichen wie Soziales, Gesundheit, Arbeitsverwaltung und Schule, ergänzt.

Als Standard-Daten, die sich für die örtliche Jugendhilfeplanung in den letzten Jahren etabliert und entwickelt haben, werden folgende Kategorien genannt und kurz erläutert (nach Schnurr 2016: 30 bis 34). Entsprechend des Konzeptes zur Umsetzung und nachhaltigen Verankerung von Gender Mainstreaming in der Landeshauptstadt Dresden werden die Daten soweit wie möglich geschlechtsspezifisch erhoben und dargestellt.

- **Bevölkerungsdaten:**
  Im Zuge des demografischen Wandels und dessen Folgen ist es für die Jugendhilfeplanung auf kommunaler Ebene unabdingbar, die Entwicklung der einzelnen Alterskohorten kontinuierlich zu beobachten. Sowohl die aktuelle als auch die mittel- und langfristige Bevölkerungsentwicklung hat unmittelbare und längerfristige Folgen für die soziale Infrastrukturplanung (z. B. Fachplanung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Schulnetzplanung). Allgemein bilden die Bevölkerungsdaten in den für die Jugendhilfe relevanten Altersgruppen die Ausgangsbasis für die Planung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten und Maßnahmen aller Leistungsfelder.
- **Sozialstrukturdaten:**
  Neben der Hilfe in besonderen Notlagen und dem Schutz junger Menschen vor Gefährdungen hat die Jugendhilfe den Auftrag, die Sorgeberechtigten bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und insbesondere den Ausgleich sozialer Benachteiligungen zu fördern. Es ist vielfach belegt, dass die sozialen Lebenslagen der jungen Menschen in hohem Maße ihre psychosozialen und individuellen Entwicklungschancen bedingen. Jugendhilfeleistungen sind insbesondere in einem sozialen Umfeld erforderlich, in dem junge Menschen in Armut leben, vom Armutsrisiko bereits betroffen sind und wenig oder unzureichende entwicklungsfördernde Impulse

vorhanden sind. Für die Bedarfsermittlung werden deshalb kleinräumige (auf den Stadtraum, ggf. auf den Stadtteil bezogene) Sozialstrukturindikatoren erforderlich, um unter anderem Armutslagen in der Bevölkerung abbilden zu können.

- **Infrastrukturdaten:**
  Ein Schwerpunkt der örtlichen Jugendhilfeplanung ist die Infrastrukturplanung. Für die Ermittlung von Bedarfen bildet eine kontinuierliche und aktuelle Bestandsdatenerfassung eine wesentliche Grundvoraussetzung. Diese betrifft alle Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und ist Teil der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.

  Für die Jugendhilfeplanung sind darüber hinaus weitere Bereiche der kommunalen Infrastruktur von Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der formalen Bildung (z. B. Fachplanung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Schulnetzplanung, Spielplatzentwicklungsplanung, Sport- und Freiflächen), den Sozialbereich (z. B. Frühförderung) sowie den Gesundheitsbereich (z. B. Suchtprävention).
- **Leistungsdaten:**
  Im Bereich der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie im Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nutzt die Jugendhilfeplanung Fallzahlen sowie Daten zu Dauer und Intensität von Einzelfallleistungen. Auch bei diesen Daten handelt es sich mehrheitlich um solche, die nach bundesweit einheitlichen Standards im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erhoben und verarbeitet werden. Sie werden in der Regel als Quoten (Leistungsfälle pro 1 000 Jungeinwohner/-innen) dargestellt und interpretiert.
- **Interventionsdaten:**
  Es handelt sich um Daten zu Interventionen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls sowie zur Beteiligung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bei familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere in Verbindung mit Sorgerechtsentscheidungen sowie in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.

  Diese Daten haben Bedeutung für die amtsinterne Ressourcenplanung und geben Hinweise auf die sozialräumliche Verteilung von besonderen sozialen Belastungen und Problemlagen. Interventionsdaten sind auch Bestandteil der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.
- **Individualdaten:**
  Von großem Interesse für die örtliche Jugendhilfeplanung sind Daten von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf deren individuellen Entwicklungsstand, Gesundheitszustand sowie vorliegende Beeinträchtigungen und Förderbedarfe. In der Praxis sind diese Daten nur bedingt oder kaum verfügbar, da sie nur in ausgewählten Arbeitsfeldern und für eine geringe Anzahl von Kindern und Jugendlichen erhoben werden können.

  Eine nutzbare Quelle für Individualdaten sind die Ergebnisse der Vierjährigen-Untersuchung durch das Gesundheitsamt, bei denen differenzierte Daten zum Gesundheits- und Entwicklungsstand von Kindern im Vorschulalter erhoben und interpretiert werden. Allerdings handelt es sich hierbei um keine Vollerhebung. Die Inanspruchnahme durch die Eltern ist freiwillig. Die Schulaufnahmeuntersuchung hingegen ist eine Vollerhebung, die verpflichtend ist. Diese Untersuchung erfolgt stadtweit, sodass die hierbei gewonnenen Daten über eine sehr hohe Aussagekraft verfügen.

  Grundsätzlich können die jeweiligen Untersuchungsbereiche über die Kerndaten hinaus erweitert werden und dadurch Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien komplexer abbilden.
- **Kostendaten:**
  Ein erheblicher Anteil der städtischen Aufwendungen wird durch Maßnahmen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verursacht. In diesem Zusammenhang kommt der Steuerungsfunktion der örtlichen Jugendhilfeplanung eine hohe Bedeutung zu. Neben den Aufwendungen für

die Kindertagesbetreuung und Vormundschaften, Beistandschaften sind die Aufwendungen für Individualleistungen in den Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, sowie den Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung von besonderem kommunalpolitischen Interesse.

Im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden u. a. finanzielle Daten als Kernbestand erfasst. Auch hier wird mehrheitlich eine Quote dargestellt (Aufwendungen pro 1 000 Jungeinwohner/-innen).

Im Zusammenwirken mit der Kommunalen Statistikstelle stimmt das Sachgebiet Jugendhilfeplanung die regelmäßige Datenerfassung und -darstellung ab. Eine Synchronisierung mit den Datenerhebungen des Amtes für Kindertagesbetreuung ist vorgesehen. Die folgenden Daten werden weitestgehend auf Stadtraumebene sowie zum Teil auf Stadtteilebene bezogen. Einzelne Daten z. B. des Gesundheitsamtes oder der Jugendgerichtshilfe können gegenwärtig nur auf Ortsamtsebene dargestellt werden. Vergleichsgröße ist Dresden gesamt.

Bereiche	Dimension	Indikatoren
Bevölkerungsdaten (demografische Struktur und sozialer Kontext)	Bevölkerung junge Menschen in Dresden	Bevölkerungsdaten pro Jahrgang, um je nach Bedarf fachspezifische Alterskohorten bilden zu können. ▪ Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter: **0 bis unter 3 Jahre (Krippe)** **3 bis 5 Jahre (Kindergarten)** 3 bis 6 Jahre (Amt für Kindertagesbetreuung) **6 bis 10 Jahre (Grundschule, Hort)** **11 bis 13 Jahre (Preteens)** **14 bis 17 Jahre (Jugendliche)** 18 bis 20 Jahre (ASD) **18 bis 21 Jahre (JGH)** 21 bis 26 Jahre (JGH, Eingliederungshilfe) **22 bis 26 Jahre** 0 bis 14 Jahre 15 bis 24 Jahre (SGB II) 0 bis 26 Jahre 0 bis 64 Jahre über 64 Jahre ▪ allgemeine Bevölkerungsprognose der Altersgruppen 0 bis 26 Jahre bis 2025 in Zweijahresschritten parallel zum Doppelhaushalt (mindestens drei Altersjahre zusammengefasst; in Kombination mit Geschlecht mindestens fünf Altersjahre zusammengefasst entsprechend der aufgeführten sieben Alterskohorten; fettgedruckt) ▪ Bevölkerungsdichte (Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro km² gesamt) Ebene der Darstellung: Stadtraum Zeitpunkt der Bereitstellung: Mitte Januar des Folgejahres
	Familien	▪ Anzahl der Haushalte mit Kindern (Haushalte mit einem Kind, mit zwei Kindern, mit drei oder mehr Kindern) ▪ darunter Alleinerziehenden-Haushalte, Anteil Alleinerziehender mit einem, zwei, drei oder mehr Kindern (alleinerziehende Haushalte sind Haushalte von einem Erziehungsberechtigten

Bereiche	Dimension	Indikatoren
		mit Kindern, wenn weitere Personen dort wohnen, werden diese als Sonstige Haushalte mit Kindern u. a. gezählt) Ebene der Darstellung: Stadtraum Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres
	Migration	▪ Anzahl der EW mit Migrationshintergrund ▪ Anzahl der EW mit Migrationshintergrund unter 27 Jahren (0 bis unter 3 Jahre, 0 bis 17 Jahre, 0 bis 20 Jahre, 0 bis 26 Jahre) ▪ Anzahl der geflüchteten Menschen in Unterkünften des Sozialamtes (Asylmonitoring) ▪ Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (uaM) ▪ Anzahl (Anteil) junger Migrantinnen/Migranten in Vorbereitungsklassen, zugeordnete DaZ-Klassen an Schulen Ebene der Darstellung: Stadtraum, Ortsamt, stadtweit Zeitpunkt der Bereitstellung: Anfang April des Folgejahres
Sozialstrukturdaten (soziale Lage, soziale Chancen, sozialstaatliche Interventionen)	Einkommen	▪ Nettoäquivalenzeinkommen ▪ Haushaltsnettoeinkommen nach Haushaltsgröße ▪ Anzahl der EW und Anteil an der Gesamtbevölkerung, die ALG I beziehen, SGB III Ebene der Darstellung: Stadtraum Zeitpunkt der Bereitstellung: im Zweijahresrhythmus beginnend 2016, Ende März des Folgejahres
	Beschäftigung/Arbeitslosigkeit	▪ Anzahl der EW mit Langzeitarbeitslosigkeit (ALO > 1 Jahr) ▪ Anzahl Jugendarbeitslosigkeit (unter 25 Jahren) ▪ Beschäftigungsquote Ebene der Darstellung: Stadtraum Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres
	Hilfe-Empfänger	▪ Anzahl SGB-II-Leistungsempfänger/-innen und Sozialgeldempfänger/-innen nach Altersgruppen ▪ Anzahl SGB XII-Leistungsempfänger/-innen gesamt Ebene der Darstellung: Stadtraum, stadtweit Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende Juni des Folgejahres
Infrastrukturdaten (z. B. städtebauliche Lage)	Wohnen	▪ Mietniveau ▪ Wohnungsgrößen – Wohnfläche pro EW Ebene der Darstellung: Stadtraum Zeitpunkt der Bereitstellung: im Zweijahresrhythmus, beginnend 2016; Ende März des Folgejahres
	Betreuung im Regelsystem	▪ Versorgungsstand Kita-Plätze (Anzahl Einrichtungen) Ebene der Darstellung: Stadtraum Zeitpunkt der Bereitstellung: jeweils für das vergangene Schuljahr Ende April des Folgejahres
Leistungsdaten	HzE-Bereich/ Eingliederungshilfe	▪ Anzahl der Fallzahlen (laufende Hilfen) nach Hilfeformen und Leistungsarten nach ASD/Stadtraum ▪ durchschnittliche Dauer von Hilfen pro Fall ▪ Anzahl neu hinzugekommener Hilfen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum

Bereiche	Dimension	Indikatoren
		▪ Anteil stationäre Hilfen an Gesamtfällen ▪ Anzahl der belegten Plätze in stationären Hilfen durch andere Jugendämter ▪ Anzahl auswärtiger Unterbringungen und Gründe ▪ Leistungsdichte (Anzahl von Hilfen auf 1000 Jungeinwohner/-innen (0 bis unter 21 Jahre)) Ebene der Darstellung: Stadtraum, ASD-Einzugsgebiet Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres
Interventionsdaten	Kindeswohlgefährdung	▪ Anzahl an Meldungen von Kindeswohlgefährdungen (Stichtag 31. Dezember) ▪ Anzahl und Art der begonnenen Hilfen
	Inobhutnahmen	▪ Anzahl der Inobhutnahmen (Jahresdurchschnitt) Ebene der Darstellung: ASD-Einzugsgebiet, stadtweit Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres
	familiengerichtliches Verfahren	Anzahl je Verfahrensart ▪ Kindeswohl § 1666 Nr. 6 BGB, zu Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft bei teilweisem oder vollständigem Entzug des Sorgerechts – AVP ▪ Kindschaftssachen § 162 FamFG – ASD ▪ Adoptionssachen §§ 189, 194 FamFG – AVP, ASD ▪ Gewaltschutzsachen nach §§ 213 ff. FamFG, Sorgerechtsverfahren – ASD
	Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	▪ Anzahl (Anteil) der Tatverdächtigen/EW im Vergleich nach Ortsämtern (Kriminalstatistik/Jugendkriminalitätsrate) ▪ Verteilung der Personen in der Jugendgerichtshilfe (einschließlich Interventions- und Präventionsprojekt IPP), die im Jahr straffällig geworden sind nach Ortsämtern (Anzahl der Vorgänge Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gesamt) Ebene der Darstellung: Ortsamt, ASD-Einzugsgebiet, stadtweit Zeitpunkt der Bereitstellung: Anfang Mai des Folgejahres; Ende April des Folgejahres
Individualdaten	Bildung	▪ Anzahl der Bildungsempfehlungen für Oberschulen (Anteil in Prozent und absolut) ▪ Anzahl der Bildungsempfehlungen für Gymnasium (Anteil in Prozent und absolut) ▪ Anzahl (Anteil) an Schulverweigerung und Schulpflichtverletzungen Ebene der Darstellung: Ortsamt, Schulverweigerung stadtweit Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres ▪ Stand des Vorsorgestatus (Ergebnisse der Schulaufnahmeuntersuchung) ▪ Anzahl (Anteil) der Empfehlungen auf Rückstellung von der Regelschulpflicht ▪ Anzahl (Anteil) der Empfehlungen auf sonderpädagogische Förderung

Bereiche	Dimension	Indikatoren
		▪ Anzahl von Schulempfehlungen auf Basis der Schulaufnahmeuntersuchung Ebene der Darstellung: Ortsamt Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres ▪ Anzahl von Kindern, denen Einzelleistungen, heilpädagogische Zusatzleistungen, Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII, sowie Leistungen zur Frühförderung gewährt werden Ebene der Darstellung: Stadtraum Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres ▪ Schulische und berufliche Qualifikation der EW (aus Kommunaler Bürgerumfrage ermittelbar) Ebene der Darstellung: Stadtraum Zeitpunkt der Bereitstellung: im Zweijahresrhythmus, beginnend 2016; Ende März des Folgejahres ▪ Anzahl der Schulabgänger/-innen bzw. Auszubildenden (Oberschulen, Förderschulen, Gymnasium, Berufliche Schulzentren) ohne Abschluss, Abgangsklassen Ebene der Darstellung: stadtweit Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres ▪ Übergänge Schule/SGB II (Anzahl der neu eingetretenen, Schüler/-innen nach schulischer Herkunft in die Übergangsmaßnahmen des SGB II) Ebene der Darstellung: stadtweit Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres
Kostendaten	durchschnittliche Fallkosten	▪ Kostenentwicklung der letzten fünf Jahre im Bereich Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben (gesamt und fallbezogen) je Leistungsparagraf Ebene der Darstellung: Stadtraum Zeitpunkt der Bereitstellung: Ende März des Folgejahres

Kennzahlen für die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe

Als Vorschlag für eine bedarfsgerechte Ausstattung zur Erfüllung der Ermessensaufgaben im Bereich der §§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG wird dem Stadtrat jeweils der letzte erreichte Ausstattungsstand unter Hinzufügung fachlich begründeter und vom Jugendhilfeausschuss bestätigter Änderungsvorstellungen übermittelt. Die Fachkräftebemessung für diesen Bereich gemäß Anlage 2 ist durch die Verwaltung des Jugendamtes jährlich zu aktualisieren und so zu ergänzen, dass die Wirkung weiterer Faktoren, insbesondere der von anderen öffentlichen Stellen geförderten Angebote in den Stadträumen und des Wirkungsradius der real vorhandenen Einrichtungen beachtet wird. Die errechneten und ergänzten Zielzahlen für die Stadträume sind nicht als starre Größen, sondern als Ausgangsvorgaben für die darauf aufbauende Förderdiskussion zu verwenden.

Übergreifende Themen (II)

Die übergreifenden Themen werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt und sind in allen Leistungsfeldern über einen mittelfristigen Zeitraum (drei bis fünf Jahre) zu bearbeiten. Es sollen nicht mehr als vier übergreifende Themen parallel bearbeitet werden. Die Ergebnisse fließen jeweils in einen thematischen Planungsbericht ein.

Im Jahr 2017 werden folgende übergreifenden Themen beschlossen:

- Interkulturelle Öffnung aller Leistungsfelder und Leistungsarten sowie Integration von Migrantinnen und Migranten unter Einbezug des Konzeptes zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Dresden (Integrationskonzept 2015 bis 2020) (Berichterstattung vorgesehen für das Jahr 2020)
- Umsetzung des Aktionsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention in allen Leistungsfeldern und Leistungsarten (Berichterstattung vorgesehen für das Jahr 2021)
- Verbesserung der sozialräumlichen Zusammenarbeit der Angebote aller Leistungsfelder (Berichterstattung vorgesehen für das Jahr 2022)